

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Abteilung Wirtschaft und Immobilien
Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben



Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, RegOrd, 10360 Berlin (Postanschrift)

**Herrn
Thomas Patzlaff
Triftstr. 54 (Part.Re)**

13353 Berlin

Auskunft erteilt: Frau Budnik
Telefon: (030) 90 296 - 4734
Telefax: (030) 90 296 - 4759
Zimmer: 3.11
Vermittlung: (030) 90296 - 0

Datum: 24.06.2011

Sprechzeiten
Mo-Do 07.00 Uhr - 15.00 Uhr
Fr. 07.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstgebäude: Große-Leege-Str. 103
13055 Berlin

Akz: RegOrd 2 34 - 11945/2011
Bitte stets angeben!

Anhörung

gemäß § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten- OWiG -
Anlage: Äußerungsbogen,
Fundstellenverzeichnis

Sehr geehrter Herr Patzlaff,

Sie sollen den nachstehend genannten PKW zur Tatzeit ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichem Straßenland abgestellt bzw. als Halter des Fahrzeuges stehen gelassen haben.

Dadurch wird der Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen § 14 Abs.2 Berliner Straßengesetz -BerlStrG verwirklicht.

Diese Zuwiderhandlung ist mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR bedroht.

Tatort(e):	13353 Bln, TRIFTSTR. 51
Fahrzeugtyp:	PKW / OPEL/OMEGA A 2.0 I
Tatzeit (erstmalige Feststellung):	16.06.2011
Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung:	16.06.2011 (Gelbpunkt)
amtliches Kennzeichen / FIN:	B -MR8604 / W0L000017J1090912
Beweismittel:	Bericht/Fotos

Der genannte PKW wurde am **23.06.2011** gemäß § 14 Abs. 2 BerlStrG im Auftrag des Amtes für regionalisierte Ordnungsaufgaben kostenpflichtig abtransportiert und seitdem verwahrt.

Ihnen wird hiermit gemäß § 55 Abs. 1 OWiG die Gelegenheit geben, sich auf dem beiliegenden Bogen schriftlich zum Tatvorwurf zu äußern.

Es steht Ihnen nach dem Gesetz frei, ob Sie sich zum Vorwurf äußern oder nicht zur Sache aussagen (§ 163a Abs. 3 und 4, § 136 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung -StPO-, § 46 Abs. 1 OWiG).

Zur Angabe Ihrer Personalien sind Sie jedoch gemäß § 111 Abs. 1 OWiG verpflichtet.

Die Rücksendung des Äußerungsbogens wird innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens erwartet.

Machen Sie von Ihrem Äußerungsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch, so müssen Sie damit rechnen, dass ohne weitere Anhörung oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird.

Zur Auslösung des Kraftfahrzeuges sind innerhalb der Sprechzeiten der Personalausweis oder Pass sowie der Fahrzeugbrief vorzulegen und die Kosten für Transport i.H.v. **47,60 EUR** und Verwahrung (je angefangenen Kalendertag bis zu **0,60 EUR**) zuzüglich der Gebühren für die notwendig gewordenen Amtshandlungen i.H.v. **55,00 EUR** zu entrichten.

Sofern Sie das Fahrzeug nicht abholen, wird es als unanbringbare Sache (§§ 979 - 983 BGB) in geeigneter Form verwertet. Diese Maßnahme bezieht sich auch auf eventuell im Fahrzeug befindliche Gegenstände.

Zur Vermeidung entstehender Schadenersatzansprüche wird um Mitteilung gebeten, wenn am Fahrzeug Rechte Dritter bestehen.



Aufgrund des EDV-Verfahrens werden Ihre persönlichen Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.

Hochachtungsvoll

Ihr Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig

Anh7

Verkehrsverbindung:
 M 5, M 17, 27
 256, 294

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die
Bezirkskasse Lichtenberg
Große-Leege-Str. 103, 13055 Berlin

Berliner Sparkasse
Konto 66 0000 7972
BLZ 100 500 00

Fundstellenverzeichnis

AltfahrzeugV	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666), geändert Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
ASOGBIn	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin - Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz- vom 14.04.1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl. S. 878)
BInDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz) in der Fassung vom 17.12.1990 (GVBl 1991, S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2006 (GVBl. S 819)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz vom 13.07.1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2006 (GVBl. S. 820)
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen -Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten -Ordnungswidrigkeitengesetz- vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)
StPO	Strafprozessordnung in der Fassung vom 12.09.1950 (BGBl S. 455, 512, 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2360)

in der jeweils gültigen Fassung

Az.: RegOrd 234 - 11945 1/1

Äußerung des Betroffenen

1. Angaben zur Person

Fragen	Antworten
Vor- und Familienname	
Geburtsdatum, - ort	
Wohnanschrift	
Telefon (tagsüber erreichbar)	
Familienstand	
geringes Einkommen (freiwillige Angaben), bei Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe u.ä. kann eine Berücksichtigung bei der Bußgeldhöhe nur bei Vorlage dieser Nachweise erfolgen	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> wöchentlich
Name/Anschrift des gesetzlichen Vertreters	

2. Äußerung zur Sache

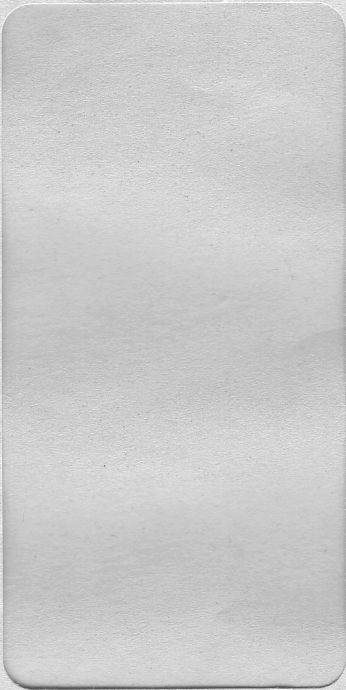
Wird die Zuwiderhandlung zugegeben? Ja Nein
Hierzu weitere Ausführungen:

Den ausgefüllten und unterschriebenen Anhebungsbogen bitte zurücksenden an:

Bezirksamt Lichtenberg
von Berlin
Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben
RegOrd 2 34 - 11945 1/1
10360 Berlin

Unterschrift/Datum

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben
10360 Berlin



1154/MA1212-02
8700234931
1154-00-21-05-23-0

UE

27.05.2014

MAX. GRÜN
CO₂-neutraler Versand
mit der PIN Mail AG